

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung	09.12.2024
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	16.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Festsetzung der Höhe der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates des Landkreises Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Besoldung des Landrates ab dem Tag des Amtsantritts nach Besoldungsgruppe B 5 LBesG und zwei Jahre nach seinem Amtsantritt nach Besoldungsgruppe B 6 LBesG festzusetzen,
2. die Dienstaufwandsentschädigung des Landrates ab dem Tag des Amtsantritts in Höhe des Höchstbetrages nach § 9 Abs. 1 LKomBesVO (z.Zt. monatlich 327,23 €) festzusetzen.

Sachlage:

Die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung des Landrates des Landkreises Mayen-Koblenz richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKomBesVO).

Nach § 4 Abs. 1 LKomBesVO wird das Amt des Landrates bei einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000 der Besoldungsgruppe B 5 oder B 6 der Landesbesoldungsordnung B zugeordnet. Dabei ist das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die untere der zugelassenen Besoldungsgruppen eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig (siehe § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 LKomBesVO).

Die Dienstaufwandsentschädigung soll unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der voraussichtlichen Höhe des Aufwands festgesetzt werden (§ 7 LKomBesVO). Sie darf gemäß § 9 Abs. 1 LKomBesVO den monatlichen Höchstbetrag von 327,23 € nicht übersteigen.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben wird vorgeschlagen,

1. die Besoldung des Landrates ab dem Tag des Amtsantritts nach Besoldungsgruppe B 5 LBesG und zwei Jahre nach seinem Amtsantritt nach Besoldungsgruppe B 6 LBesG festzusetzen und
2. die Dienstaufwandsentschädigung des Landrates ab dem Tag des Amtsantritts in Höhe des Höchstbetrages nach § 9 Abs. 1 LKomBesVO (derzeit 327,23 €) festzusetzen.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten für den Landrat sind im Haushaltsplan für das Jahr 2025 veranschlagt.